

## **Satzung JugendGoesZukunft Fellbach e.V.**

### **Präambel**

Jugendbeteiligung und junges Engagement bekommen in unserer Gesellschaft einen immer größeren Stellenwert. Der Verein JugendGoesZukunft Fellbach trägt dazu bei, die Demokratieförderung voranzubringen. Dabei sollen Kinder und Jugendliche in partizipativen Prozessen an der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Dadurch sollen sich die Kinder und Jugendlichen mit dem politischen Geschehen beispielsweise im Bereich der internationalen Politik, der Europapolitik, der Bundes- und Landespolitik sowie der Kommunal- und Kreispolitik auseinandersetzen. Kinder und Jugendliche sollen ihre Interessen und Anliegen parteiunabhängig einbringen können und fungieren als Mittler zwischen Institutionen, Verbänden, Jugendorganisationen und den Jugendlichen und Kindern.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen JugendGoesZukunft Fellbach.
2. Er hat seinen Sitz in Fellbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 24 AO die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

1. politische Bildungs-, Schulungs-, Aufklärungs- sowie Informationsarbeit an Schulen, in Vereinen, in Jugendorganisationen und Verbänden,
2. das Ermöglichen von Teilhabe aller Jugendlichen durch Jugendforen,
3. partizipative Prozesse in möglichst allen gesellschaftlichen Bereichen,
4. das Analysieren von verschiedenen politischen Ereignissen und Themen mit Kindern und Jugendlichen zum Beispiel im Bereich der internationalen Politik, der Europapolitik, der Bundes- und Landespolitik sowie der Kommunal- und Kreispolitik.
5. die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Entwicklung von Ideen und Lösungen für gesellschaftliche Probleme anhand des Modells der Zukunftswerkstatt.
6. Das Schaffen von Orten der Begegnung, Treffpunkten und Austausch- sowie Netzwerktreffen für Jugendliche und Kinder.
7. Organisation von Podiumsdiskussionen.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft:**

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich für die Demokratieförderung der Kinder und Jugendlichen interessiert. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
2. Für die Mitgliedschaft im Verein gibt es kein Mindestalter.

3. Personen, die das 29. Lebensjahr vollendet haben, können einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft stellen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, müssen aber den monatlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer faschistischen oder (rechts-)extremen Organisation schließen sich aus. Als Orientierung gilt der Bundes- und Landesverfassungsschutz.
5. Eine Mitgliedschaft muss schriftlich durch das Mitgliedsformular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag anhand der Bestimmung der Satzung.
6. Für den Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf es der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. Dafür ist das vorgesehene Mitgliedsformular einzureichen.
7. Mit der Vollendung des 29. Lebensjahrs, durch Tod, Austritt oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist immer zum Monatsende möglich.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Während dieses Widerspruchverfahren ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.
10. Die Mitglieder haben die Pflicht die Interessen der Jugendlichen in Fellbach zu vertreten.
11. Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit beim geschäftsführenden Vorstand ein Zertifikat für sein Engagement im Verein JugendGoesZukunft Fellbach zu beantragen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

1. Für Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2 Euro monatlich erhoben. Bei finanziellen Schwierigkeiten können in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Vorstand andere Regelungen gefunden werden.
2. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich geprüft und gegebenenfalls geändert.
4. Gelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke wie aus Paragraph 2 ausgegeben werden.
5. Nach der Prüfung des Kassenprüfers und des Revisors werden die Kontoauszüge und Belege von einem Steuerprüfer geprüft.
6. Die Belege und Auszüge sind zehn Jahre aufzubewahren.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand und fungieren als Vorsitzendenteam. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Aufgaben der Personen

des Vorsitzendenteams unterscheiden sich hierbei nicht. Die Aufgaben des Vorsitzendenteams sind unter anderem die Planung und Mitwirkung bei Projekten sowie die Leitung der Mitgliederversammlungen. Das Vorsitzendenteam ist Ansprechperson in Gleichstellungsfragen oder in Vorfällen sexualisierter Gewalt.

2. Der Schatzmeister ergänzt den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nach außen nicht vertretungsberechtigt. Sofern kein Mitglied das Amt des Schatzmeisters übernimmt, wird dieses Amt übergangsweise bis zur nächsten Wahl von dem Vorsitzendenteam übernommen.
3. Für vereinsinterne Aufgaben wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Dieser kontrolliert und berät den geschäftsführenden Vorstand. Die Personen des erweiterten Vorstands sind nach außen nicht vertretungsberechtig. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern. Eine Person des erweiterten Vorstands beschäftigt sich mit der Öffentlichkeits- und Pressearbeit und fungiert als Pressesprecherin. Dem erweiterten Vorstand obliegt ebenfalls die Schriftführung. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes übernimmt einmal im Jahr die jährliche Kassenprüfung und fungiert als Kassenprüfer.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Um ein Amt im Vorstand übernehmen zu können, ist eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich. Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
6. Für ein Vorstandsamt ist gewählt, wer im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit an Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
7. Jedes Mitglied des Vorstands, gleichwohl ob geschäftsführender oder erweiterter Vorstand, hat ein Stimmrecht bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
9. Der Vorstand lädt schriftlich mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. An dieser Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Rechenschafts-, sowie einen Finanzbericht vor.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins JugendGoesZukunft Fellbach sollen einen regelmäßigen Austausch pflegen.
11. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sofern der Vorstand solche Satzungsänderungen beschließt, werden die Mitglieder unverzüglich informiert.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Ist der geschäftsführende Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit mit den abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Satzungsänderungsanträgen oder Veränderungen des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme von Paragraph 7 Absatz 10 notwendig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungs-und/oder Zweckänderung wörtlich ausformuliert werden.

3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich, mit Ausnahme von Wahlen offen und per Handzeichen. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine Abstimmung schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit eines angebrachten Antrages gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
5. En-bloc-Wahlen sind zulässig.
6. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung vom Vorstand verlangt wird oder von fünf Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Hier muss ebenfalls eine Tagesordnung beigefügt werden.
7. Die Einladung zur ordentlichen oder zusätzlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
  - -Bestimmung der Grundlinien des Vereins
  - Beschluss eingebrachter Anträge
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Empfang jährlichen Kassenberichts und Bericht der Rechnungsprüfer
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfung
  - Wahl des Revisors, der die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse für ein Jahr übernimmt.
  - Entgegennahme der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschluss und Änderung von Satzungen
  - Anerkennung von Arbeitsgruppen
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt. Für die Gründung des Vereins sind geschäftsfähige Mitglieder berechtigt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. „Bei Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten beziehungsweise Vereinsräumen stellt der Vorstand den Mitgliedern zwei fair gehandelte Produkte zum Trinken oder Essen zur Verfügung. Er beteiligt sich deshalb an der Initiative Fellbach als FairTradeTown“

## **§9 Anträge**

1. Anträge sollen so gestellt sein, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
2. Anträge können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
3. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage zuvor dem Vorstand schriftlich zugesandt werden.

## **§10 Arbeitsgruppen**

1. Zur Unterstützung des Vorstands können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppe benennt einen Projektleiter für das durchzuführende Projekt.
3. Der Projektleiter berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vom aktuellen Stand des Projekts.

4. Verursacht das Projekt Kosten ist dies nur in Absprache mit dem Schatzmeister beziehungsweise dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das deutsche Kinderhilfswerk e.V., der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07. Januar 2024 errichtet und am 14.04.2025 zuletzt verändert.